

**Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)**  
 zur Vorlage bei der Meldebehörde

**Angaben zum Wohnungsgeber:**

	Wohnungsgeber	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
<b>Familienname</b>				
<b>Vorname</b>				
<b>bei einer juristischen Person deren Bezeichnung</b>				
<b>Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)</b>				
<b>PLZ, Ort</b>				

Eigennutzung durch den Eigentümer

Tag des Einzugs \_\_\_\_\_

**Anschrift der Wohnung, in die eingezogen wird:**

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer)  
 88356 Ostrach,

**Folgende Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

**Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:**

Familienname, Vorname
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.